

SATZUNG

der Gemeinde Buttenwiesen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Buttenwiesen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.2015 die Sanierungssatzung vom 18.05.2015.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 341.253 m², also 34,13 ha umfassende Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet „Ortskern“ festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:1000 (Anlage 1) abgegrenzten Flächen. Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

Der Lageplan sowie die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile sind Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigelegt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Ortskern“ finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung (s.a. § 143 Abs. 2 S.4 BauGB). Nach § 144 Abs. 3 BauGB erteilt die Gemeinde Buttenwiesen eine pauschale Befreiung von der Genehmigungspflicht durch eine allgemeine Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme:

Die Satzung vom 18.05.2015 wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Buttenwiesen während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

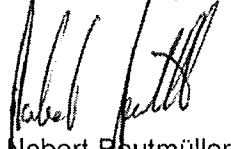
Unbeachtlich werden demnach

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

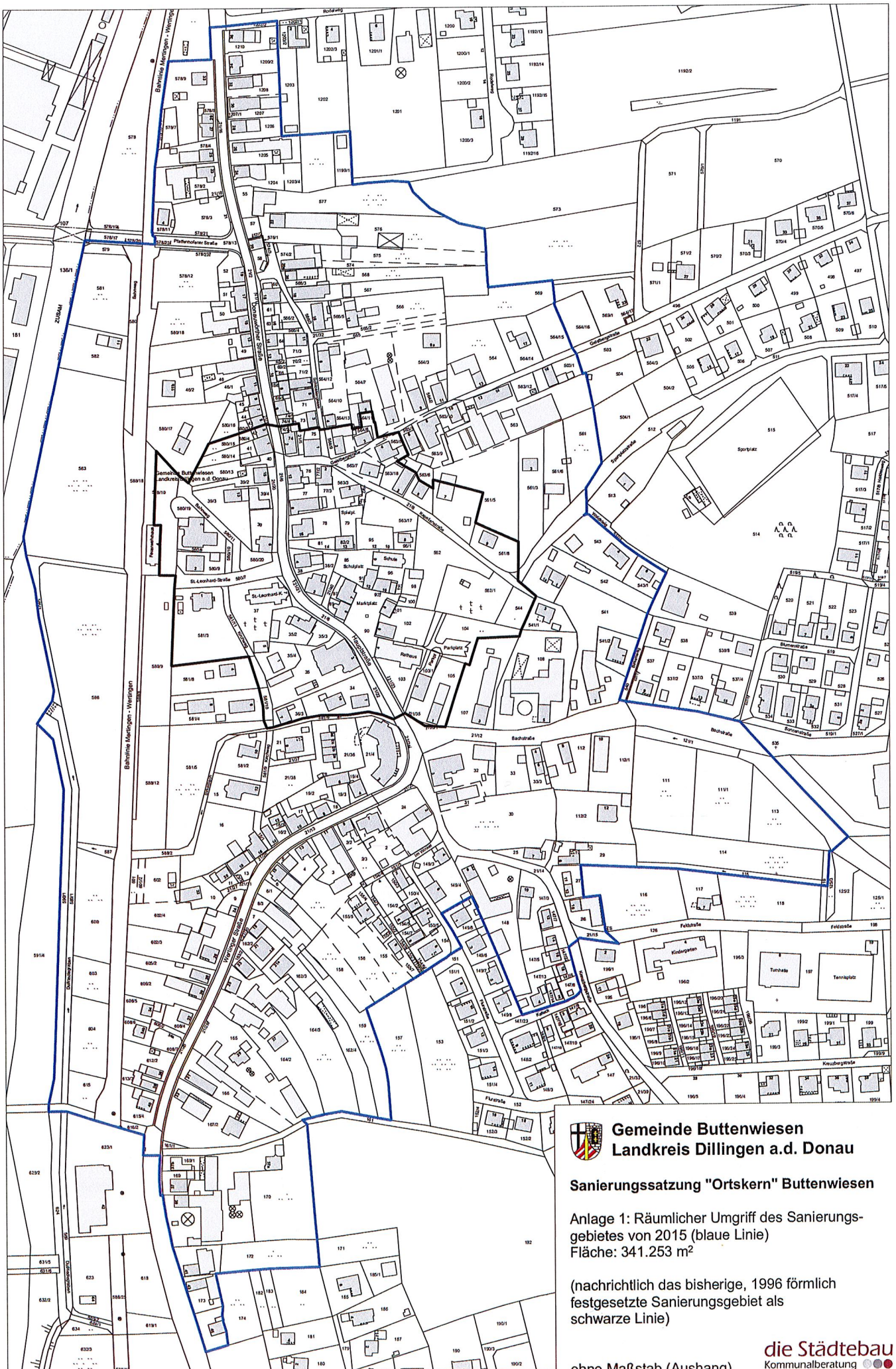
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buttenwiesen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Rathaus der Gemeinde Buttenwiesen eingesehen werden.

Buttenwiesen, 18.05.2015


Robert Beutmüller
1. Bürgermeister





Gemeinde Buttenwiesen
Landkreis Dillingen a.d. Donau

Sanierungssatzung "Ortskern" Buttenwiesen

Anlage 1: Räumlicher Umgriff des Sanierungsgebietes von 2015 (blaue Linie)
Fläche: 341.253 m²

(nachrichtlich das bisherige, 1996 förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet als schwarze Linie)

ohne Maßstab (Aushang)

die Städtebau
Kommunalberatung